



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. August 2017
(OR. en)

11701/17

EF 177
ECOFIN 684
DELECT 137

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 5562 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.8.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Freistellung bestimmter gedeckter Schuldverschreibungen von den Eigenmittelanforderungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 5562 final.

Anl.: C(2017) 5562 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.8.2017
C(2017) 5562 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.8.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Freistellung bestimmter gedeckter Schuldverschreibungen von den Eigenmittelanforderungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund

Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachstehend „die Verordnung“) sieht für gedeckte Schuldverschreibungen, die durch vorrangige Anteile besichert sind, die von französischen Fonds Communs de Titrisation oder gleichwertigen Verbriefungsorganismen, die Risikopositionen im Zusammenhang mit Wohnimmobilien (Buchstabe d) oder Gewerbeimmobilien (Buchstabe f) verbriefen, ausgegeben wurden, eine günstigere Behandlung vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) sie sind den Kreditrisikobestimmungen der Verordnung zufolge der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen;
- b) ihr Betrag geht nicht über 10 % des Nominalbetrags der begebenen ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen hinaus;
- c) sie sind durch Hypothekarkredite für Wohn-/Gewerbeimmobilien besichert, die nach Artikel 129 der Verordnung anerkennungsfähig sind.

Nach Artikel 496 Absatz 1 der Verordnung kann bis zum 31. Dezember 2017 allerdings von der zweiten Bedingung (10 %-Obergrenze) abgesehen werden, wenn

- a) die verbrieften Forderungen von einem Mitglied derselben konsolidierten Gruppe begründet wurden, zu deren Mitgliedern auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen gehört; und
- b) ein Mitglied derselben Gruppe die gesamte Erstverlusttranche, mit der diese vorrangigen Anteile gestützt werden, zurückbehält.

Diese Ausnahmeregelung wird gemeinhin als „MBS Waiver“ (MBS: Mortgage Backed Securities - hypothekarisch gesicherte Wertpapiere) bezeichnet. Genutzt wird sie dafür, vorrangige Anteile verbrieftener Risikopositionen im Zusammenhang mit Wohnimmobilien (RMBs) oder Gewerbeimmobilien (CMBs) in den Deckungspool aufzunehmen. Zusätzlich dazu wurde sie in mindestens einem Mitgliedstaat (Dänemark) für gruppeninterne Strukturen in Anspruch genommen, bei denen die von einem Unternehmen der Gruppe begebenen gedeckten Schuldverschreibungen auf den Deckungspool des von einem anderen Unternehmen derselben Gruppe für Finanzinvestoren aufgelegten Programms übertragen werden (nachstehend „Pool-Strukturen“).

1.2. Rechtlicher und wirtschaftlicher Hintergrund des delegierten Rechtsakts

Nach Artikel 503 Absatz 4 der Verordnung muss die Kommission die Angemessenheit dieser Ausnahmeregelung überprüfen. Sollte sie die Regelung nach wie vor für angemessen halten, kann sie delegierte Rechtsakte erlassen, um sie dauerhaft einzuführen.

Derzeit gibt es nur vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Irland, Italien und Luxemburg), deren Rechtsvorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen die Aufnahme von RMBSs und/oder CMBSs in Deckungspools zulassen. Die verfügbaren Marktdaten deuten darauf hin, dass bei nur sehr wenigen laufenden Covered-Bond-Programmen RMBs/CMBs im Deckungspool vertreten sind.

Für Pool-Strukturen haben bislang lediglich die dänischen Behörden die in Artikel 496 der Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung gewährt, und zwar der Nykredit Group, die eine der größten Hypothekenbanken und eine führende Emittentin gedeckter Schuldverschreibungen in Dänemark ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zwecks Überprüfung der Angemessenheit der in Artikel 496 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung hat die Kommission die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“) konsultiert. In ihrem 2014 vorgelegten Bericht über gedeckte Schuldverschreibungen hatte die EBA empfohlen, von einer Verlängerung der Ausnahmeregelung abzusehen, und dies mit einer Reihe aufsichtsrechtlicher Bedenken begründet, insbesondere damit, dass die doppelschichtige Struktur, die mit den gedeckten Schuldverschreibungen und der diese absichernden Verbriefungstranche einhergehe, sowie die potenziell kollidierenden Anforderungen an Transparenz und Sorgfalt beim Covered-Bond-Programme einerseits und den zugrunde liegenden Verbriefungsinstrumenten andererseits ein Mehr an rechtlicher und operationeller Komplexität mit sich brächten.¹

Gleichzeitig hatte die EBA darauf hingewiesen, dass sich gruppeninterne Übertragungen von Sicherheiten, d. h. gedeckten Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen der Gruppe begeben und auf den Deckungspool des von einem anderen Unternehmen derselben Gruppe aufgelegten Programms übertragen werden, in mindestens einem Mitgliedstaat bislang auf Artikel 496 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung stützten. Auch wenn es nicht Aufgabe des EBA-Berichts war, die Inanspruchnahme von Artikel 496 Absatz 1 der Verordnung für derartige Zwecke zu beurteilen, hatte die EBA der Kommission dennoch empfohlen, weiter zu prüfen, ob in Artikel 129 der Verordnung eine spezielle Bestimmung aufgenommen werden könnte, die es ermöglicht, spezielle, gruppenintern übertragene gedeckte Schuldverschreibungen in der Verordnung als anererkennungsfähige Sicherheit zuzulassen. Nach Auffassung der EBA wäre eine solche Bestimmung aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht mit zusätzlichen Risiken verbunden, solange das Unternehmen hinreichend in die Gruppe integriert ist.

Ausgehend von diesem Bericht der EBA konsultierte die Kommission die Expertengruppe für Bankwesen, Zahlungsverkehr und Versicherungswesen (nachfolgend „EGBPI“) und richtete an diese die Frage, ob die Ausnahmeregelungen ihrer Meinung nach dauerhaft eingeführt werden sollten, und wenn ja, ob diese Verlängerung nur RMBSs/CMBSs, nur Pool-Strukturen oder beides betreffen solle.

Die Mitgliedstaaten teilten generell die Auffassung der EBA und sprachen sich folglich gegen eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bei RMBSs/CMBSs aus. Da die EBA die

¹ „EBA report on EU covered bond frameworks and capital treatment“, EBA 2014. Siehe insbesondere Empfehlung EU COM 2 - C: Derogation on RMBS/CMBS in cover pools, S. 128.

Auffassung vertreten hatte, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für Pool-Strukturen, wie sie derzeit von der dänischen Nykredit Group in Anspruch genommen wird, gehe nicht mit zusätzlichen Risiken einher, sprachen sich mehrere Mitgliedstaaten dafür aus, dass diese Ausnahmeregelung auch weiter in Anspruch genommen werden kann. Allerdings gaben nur neun Mitgliedstaaten eine Stellungnahme ab.

Nach der ersten Konsultation gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das in Artikel 503 Absatz 4 der Verordnung erteilte Mandat nur zur dauerhaften Einführung der Ausnahmeregelung, nicht aber zur Änderung des Geltungsbereichs genutzt werden könne. Hierzu würde es eines Legislativvorschlags bedürfen, für den aber zuerst der Ablauf der Ausnahmeregelung abgewartet werden müsse.

Um den aufsichtsrechtlichen Bedenken bezüglich des derzeitigen Geltungsbereichs Rechnung zu tragen, ohne die auf der aktuellen Ausnahmeregelung beruhenden legitimen Geschäftsinteressen über Gebühr zu beeinträchtigen, wurde erneut die EGBPI konsultiert und um Stellungnahme zu zwei komplementären, miteinander verbundenen Maßnahmen ersucht: Annahme eines delegierten Rechtsakts zur dauerhaften Einführung der Ausnahmeregelung und Vorschlag zur Änderung von Artikel 496 Absatz 1 der Verordnung im Kontext des von der Kommission im Rahmen ihrer Halbzeitbilanz der Kapitalmarktunion angekündigten künftigen Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen. Die Änderungen sollen es ermöglichen, bei gedeckten Schuldverschreibungen auch künftig auf Pool-Strukturen zurückzugreifen, und werden dem Einsatz von RMBs/CMBs als Deckungsaktiva über die in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii und Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung gesetzten Limits hinaus ein Ende setzen, was mit der Empfehlung der EBA und den von den Mitgliedstaaten bei der ersten Konsultation geäußerten Standpunkten in Einklang steht.

Auf der EGBPI-Sitzung vom 9. Juni 2017 wurde die vorgeschlagene Lösung von den Mitgliedstaaten generell unterstützt, da sie sowohl den aufsichtsrechtlichen Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bei RMBs/CMBs als Deckungsaktiva Rechnung trägt als auch eine sofortige Lösung für die Kreditinstitute darstellt, die die derzeitige Ausnahmeregelung für Pool-Strukturen in Anspruch nehmen. Mehrere Mitgliedstaaten vertraten allerdings die Auffassung, dass bei der künftigen Harmonisierung gedeckter Schuldverschreibungen eine dauerhafte Lösung für den Ausschluss von RMBs/CMBs von der Ausnahmeregelung gefunden werden müsse.

Um den Mitgliedstaaten, die hinsichtlich der dauerhaften Verlängerung aller Komponenten der Ausnahmeregelung Bedenken geäußert hatten, entgegenzukommen, wird in den Erwägungsgründen klar darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung im Kontext des künftigen Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen einer erneuten Prüfung unterzogen werden könnte.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Da mit dem delegierten Rechtsakt einzig und allein das Ablaufdatum der Ausnahmeregelung aufgehoben werden soll, wird lediglich dieses Datum gelöscht und die Ausnahmeregelung damit dauerhaft eingeführt.

4. ZEITPLAN UND VERFAHREN

Um zu gewährleisten, dass die Ausnahmeregelung kontinuierlich genutzt werden kann, wird der Geltungsbeginn des delegierten Rechtsakts auf den 1. Januar 2018 festgesetzt.

Damit der Geltungsbeginn eingehalten werden kann, ist es angezeigt, die dienststellenübergreifende Konsultation so einzuleiten, dass der Rechtsakt im Juli vom Kollegium angenommen werden kann.

Nach seiner Annahme wird der delegierte Rechtsakt dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermittelt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.8.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Freistellung bestimmter gedeckter Schuldverschreibungen von den Eigenmittelanforderungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen², insbesondere auf Artikel 503 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 496 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen die zuständigen Behörden bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen bis zum 31. Dezember 2017 von der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii und Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der genannten Verordnung genannten 10 %-Schwelle freistellen.
- (2) Artikel 503 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verpflichtet die Kommission, die Angemessenheit dieser Möglichkeit für die zuständigen Behörden zu überprüfen und zu entscheiden, ob diese Möglichkeit dauerhaft eingeführt werden sollte. Die Kommission hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde in dieser Sache um fachlichen Rat ersucht. Diesem Ersuchen kam die EBA mit ihrem „Report on EU Covered Bond Frameworks and Capital Treatment“ nach. Gestützt auf diesen Bericht nahm die Kommission eine weitere Beurteilung der für gedeckte Schuldverschreibungen geltenden aufsichtlichen und rechtlichen Vorschriften vor und legte dem Europäischen Parlament und dem Rat in der Folge einen Bericht nach Artikel 503 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor.
- (3) Aus diesem Bericht ging hervor, dass nur eine begrenzte Anzahl der nationalen Rahmenvorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen die Einbeziehung von Wertpapieren, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilienhypotheken besichert sind, oder gruppeninternen Pool-Strukturen zulassen. Da einige Institute sich in ihren Geschäftsmodellen jedoch auf die von den zuständigen Behörden gewährte Ausnahmeregelung stützen, sollte den zuständigen Behörden aus Gründen der Rechtssicherheit gestattet werden, die in Artikel 496 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ausnahmeregelung über das dort genannte Datum hinaus zu

² ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

verlängern. Artikel 496 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte deshalb geändert werden, um das in dieser Bestimmung genannte Datum aufzuheben, wobei allerdings festzuhalten ist, dass die Möglichkeit der zuständigen Behörden zur Gewährung einer Ausnahmeregelung im Kontext eines künftigen Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen gegebenenfalls einer erneuten Prüfung unterzogen werden muss.

- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine dauerhafte Ausnahmeregelung gewährt werden, die am Tag nach dem Auslaufen der derzeitigen Ausnahmeregelung in Kraft tritt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 496 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden können von der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f festgelegten 10 %-Obergrenze für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11.8.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER